



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, Postfach 185, 1705 Freiburg
T +41 26 305 30 30, F +41 26 305 30 04
www.fr.ch/katastrophe

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 26. März 2020

Medienmitteilung



Wer darf seine Kinder während der COVID-19-Epidemie in Betreuungseinrichtungen geben? In einer zusätzlichen Richtlinie wird geklärt, welche Eltern Vorrang haben.

Im aussergewöhnlichen Rahmen der neuen Lebensbedingungen, die vom Kampf gegen das Coronavirus (COVID-19) diktiert werden, stehen die Eltern im Kanton Freiburg einer gewaltigen Herausforderung gegenüber: Hüten der Kinder, Fernunterricht und Berufstätigkeit ausser Haus oder im Homeoffice unter einen Hut zu bringen. Wer darf Tagesbetreuungseinrichtungen für seine Kinder in Anspruch nehmen? Was haben die Unternehmen dabei für eine Verantwortung? Eine zusätzliche Richtlinie des KFO über die Eltern mit Vorrang enthält Präzisierungen zu den beiden Verordnungen, die am 16. März 2020 in Kraft getreten sind.

Zwei Verordnungen vom 16. März 2020 – mit denen die Einstellung des Präsenzunterrichts in der Schule und der beschränkte Betrieb der ausserfamiliären Tagesbetreuungsstrukturen beschlossen wurden – haben das Leben der Freiburger Familien durcheinandergebracht. Ausser dass sie die neuen Lebensregeln, die vom Kampf gegen das COVID-19 diktiert werden, beachten müssen – soweit möglich zuhause zu bleiben – stehen die Eltern vor einer bedeutenden Herausforderung: Wie können sie Kinderhüten, Hausaufgabenbetreuung und Berufsleben ausser Haus oder im Homeoffice unter einen Hut bringen? Diese Problematik ist für Familien, bei denen ein oder beide Elternteile in einem für das Funktionieren der Gesellschaft wesentlichen Bereich arbeiten, besonders ausgeprägt: namentlich Gesundheit, Sicherheit, Unterricht, sozialpädagogische Einrichtungen und Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

Um die Situation zu klären, werden in einer zusätzlichen Richtlinie Präzisierungen zu den oben erwähnten Verordnungen angebracht. In ihr wird bestimmt, welche Eltern beim externen Hüten der Kinder Vorrang haben und welche Verantwortung die Unternehmen dabei haben.

Eltern mit Vorrang

Wenn die Familien/Eltern keine andere Lösung als das Hüten durch Risikopersonen haben, können sie ihre Kinder in ausserfamiliäre Tagesbetreuungseinrichtungen und in Pikettdienste in den Schulen geben:

1. Familien, bei denen ein Elternteil einen Beruf in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit ausübt.
2. Familien, bei denen beide Elternteile einen Beruf in den Bereichen Unterricht, sozialpädagogische Einrichtungen, Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen oder in anderen Bereichen, die für das Funktionieren der Gesellschaft wesentlich sind, ausüben.

3. Getrennte/geschiedene/ledige/alleinlebende Eltern, die einen Beruf in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Unterricht, sozialpädagogische Einrichtungen, Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen oder in anderen Bereichen, die für das Funktionieren der Gesellschaft wesentlich sind, ausüben. Sie haben nur während der Tage, an denen sie die Kinder betreuen, Anrecht darauf.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei besonderen familiären und beruflichen Umständen fallweise Ausnahmen gemacht werden können.

Verantwortung der Unternehmen

Von den Unternehmen, die in der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen tätig sind, wird erwartet, dass sie soweit möglich Betreuungsstrukturen für ihr Personal, das keine Lösung gefunden hat, organisieren. In diesen Fällen müssen die betroffenen Unternehmen die neuen geltenden Regeln anwenden. Das gilt insbesondere für die interne Organisation und die Bildung von Untergruppen (höchstens 5 Personen, einschliesslich der Person, welche die Betreuung der Kinder sicherstellt).

Kontakt

—

Micheline Guerry-Berchier, Generalsekretärin des Freiburger Gemeindeverbands, M +41 79 660 64 00

—

KFO-Informationszelle COVID 19

T +41 26 305 48 60, <https://www.fr.ch/covid19>
occinfo@fr.ch